jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/1/25 87/15/0058

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.01.1988

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §20 Z5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/15/0139 E 11. Jänner 1988 RS 1 (hier: 3 Tage)

Stammrechtssatz

Der VwGH hat in stRsp zu § 20 Z 5 GebG idF vor und nach der NovBGBl 1981/48 dargetan, daß geringe Zeitdifferenzen, die sich im Zuge der Vetragsgestaltung ergeben, insbesondere dann nicht zu einem Verlust der Befreiung führen dürfen, wenn zum Zeitpunkt der Beurkundung des Sicherungsgeschäftes der Kreditvertrag schon weitestgehend konkretisiert ist. Die im vorliegenden Fall gegebene Zeitdifferenz (Pfandbestellungsurkunde - Kreditvertragsurkunde) von 9 Tagen ist als gering zu betrachten (Hinweis E 27.9.1984, 83/15/0132).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987150058.X01

Im RIS seit

25.01.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at